

Hinweise zur MBG-Beteiligungsfinanzierung

Beteiligungsform

Beteiligungen der MBG Berlin-Brandenburg werden i.d.R. als *typisch stille Beteiligungen* ausgereicht. Im Falle einer Insolvenz ist die MBG-Einlage, aufgrund des Rangrücktritts, als nachrangige Forderung zu betrachten.

Jahresabschluss

a) Ausweis der Beteiligung in der Handelsbilanz

Der handelsbilanzielle Ausweis der MBG-Beteiligung kann generell unter der Bilanzposition "sonstige Verbindlichkeiten" erfolgen. Es empfiehlt sich jedoch, die MBG-Beteiligung in einem gesonderten Posten "**Wirtschaftliches Eigenkapital** / Stille Beteiligung" innerhalb der Verbindlichkeiten zu passivieren, damit diese z.B. beim Rating im Rahmen der Fremdkapitalbeschaffung entsprechend positiv bewertet werden kann.

b) Behandlung der Vergütung

Die Beteiligungsvergütung setzt sich i.d.R. aus einer Festvergütung und einer Gewinnbeteiligung (gewinnabhängige Vergütung) zusammen. Der Ausweis der jährlichen Festvergütung kann unter der GuV-Position "Zinsen und ähnliche Aufwendungen" erfolgen. Die Gewinnbeteiligung kann aus Vereinfachungsgründen bzw. nach dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit (§ 243 (2) HGB) ebenfalls unter dieser Position ausgewiesen werden.

Steuerliche Aspekte

<u>Kapitalertragsteuer</u>

Aufgrund einer Vereinbarung der MBG Berlin-Brandenburg mit den Finanzbehörden in Berlin und Brandenburg kann der Abzug der Kapitalertragssteuer nach § 44 (1) EStG von den der MBG aus ihren stillen Beteiligungen zufließenden Kapitalerträgen entgegen der gesetzlichen Regelung aus Vereinfachungs- und Zweckmäßigkeitsgründen von der MBG vorgenommen werden. Daher führt die MBG und nicht der Beteiligungsnehmer die Kapitalertragsteuer an das für sie zuständige Finanzamt mit Sitz in Berlin oder Brandenburg ab.